

§ 14 ZivMediatG Streichung von der Liste

ZivMediatG - Zivilrechts-Mediations-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.01.2022

1. (1)Der Bundesminister für Justiz hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses für Mediation, mit Bescheid den Mediator von der Liste zu streichen, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, dass eine Voraussetzung nach § 9 weggefallen ist oder nicht bestanden hat, der Mediator seiner Pflicht nach§ 20 nicht nachkommt oder er sonst gröblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen seine Pflichten verstoßen hat.
2. (2)Darüber hinaus ist der Mediator im Fall seines Verzichts, seines Todes oder wegen Ablaufs der Frist § 13) von der Liste zu streichen.
3. (3)Im Fall der Streichung ist der bisherige Eintrag in Evidenz zu halten.

In Kraft seit 01.05.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at